

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
31. August 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 3 RK 1/89

Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Saarbrücken, Halbergstraße 1,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Schwäbisch Gmünd, Gottlieb-Daimler-Straße 19,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

4.,

5.,

7.,

8.,



9.,
10.,
11.,
12.,
13.,
15.,
16.,
17.,
18.,
19.,
20.,
21.,
22.,
23.,
24.,
25.,
26.,

27. Bundesminister für Verteidigung,
Bonn-Duisburg, Hardthöhe,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung IV,
Wiesbaden, Moltkerring 9,

Prozeßbevollmächtigter für die Beigeladenen
zu 2) - 5), 8), 20), 21) und 26)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. August 1989 durch die Richter Dr. D a n c k w e r t s - Vorsitzender -, Dr. W i e g a n d und Dr. B a a d e r sowie die ehrenamtlichen Richter M e i n e n und S e m m e l b a u e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 1. September 1988 - L 1 K 24/85 - wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beigeladenen zu 1) bis 26) der beklagten Ersatzkasse wirksam beigetreten oder ob sie weiterhin Mitglieder der Klägerin geblieben sind. Die Beklagte wurde für den Personenkreis der Gold- und Silberarbeiter und deren verwandten Berufsgenossen als Ersatzkasse zugelassen. Nach § 5 der am 1. Januar 1974 maßgebenden Satzung in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung können Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge industrieller und handwerklicher Art Mitglieder werden, die im Zeitpunkt der Aufnahme im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin wohnen und ua der Berufsgruppe der Mechaniker (Präzisionsfeinmechaniker) angehören. Durch Präzision oder Feinheit der Arbeit verwandte sonstige Personen können der Kasse ebenfalls beitreten.

Die Beigeladenen zu 1) bis 26) sind bei dem Heeresinstandsetzungswerk in W. beschäftigt und verrichten Tätigkeiten als Waffenmechaniker. Sie waren bei der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) pflichtversichert. In den Jahren 1981 bis 1984 sind sie der Beklagten beigetreten. Die Klägerin hat mit der Klage geltend gemacht, die Beigeladenen seien nicht als Präzisionsmechaniker tätig; sie verrichteten grob mechanische Arbeiten. Dagegen hat die Beklagte eingewendet, es sei auf die Kennziffer der Klassifizierung der Berufe des statistischen Bundesamtes abzustellen. Die Beigeladenen hätten von ihrem Arbeitgeber, dem Beigeladenen zu 27), die Kennziffer 284 (Mechaniker) erhalten.

Das Sozialgericht (SG) hat festgestellt, daß die Beigeladenen zu 1) bis 26) zur Beklagten nicht beitragsberechtigt seien. Dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat ausgeführt, beitragsberechtigt zur Beklagten seien nicht alle Mechaniker, sondern nur solche, deren Tätigkeit besonderen Präzisi-



onsanforderungen unterliegt. Die vom Arbeitgeber dargestellten Tätigkeiten der einzelnen Beigeladenen seien als Feinmechanikertätigkeiten zu bezeichnen. Dabei sei der Senat von der Kennziffer 284 der "Klassifizierung der Berufe" ausgegangen. Nach dem Grundwerk ausbildungs- und berufskundliche Informationen (Gabi 284 a) seien unter der Berufstätigkeit Feinmechaniker weiterhin Feinstmechaniker, Präzisionsfeinmechaniker und Feinschlosser aufgeführt. Die Berufsbenennung Präzisionsfeinmechaniker sei veraltet und synonym für Feinstmechaniker. Feinstmechaniker wiederum stehe für Feinmechaniker, die mit besonders engen Toleranzen arbeiteten. Als Kerntätigkeit werde ua die Instandhaltung, Wartung sowie Reparatur von feinmechanischen Erzeugnissen aufgeführt. Aufgrund der unter der Kennziffer 284 a beschriebenen Berufsausbildung habe der Senat die Überzeugung gewonnen, daß die beigeladenen Arbeitnehmer als Waffenmechaniker einen Satzungsberuf ausübten. Dieses Ergebnis werde auch gestützt durch die Aussage des Sachverständigen W. In der mündlichen Verhandlung habe er ausgeführt, solche Waffenmechaniker seien als Feinmechaniker zu bezeichnen.

Mit der Revision rügt die Klägerin die Verletzung des Art 2 § 4 Abs 1 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 24. Dezember 1935 (RGBl I 1537) -12. AufbauVO- sowie des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie bringt vor, das LSG habe die Tätigkeiten der Beigeladenen rechtsirrtümlich als Feinmechanikertätigkeiten gewertet. Im Gegensatz zur Auffassung des LSG könnten die von den Beigeladenen zu bearbeitenden Geräte nicht als feinmechanische Erzeugnisse angesehen werden. Der Waffenmechaniker sei unter Nr 284 der Klassifizierung der Berufe nicht aufgeführt. Aus den Tätigkeitsdarstellungen des Arbeitgebers ergebe sich, daß die Tätigkeiten der Beigeladenen an den Großgeräten als hydraulikmechanisch bezeichnet würden; der Arbeitgeber habe die Tätigkeiten unter Nr 284 der Klassifizierung eingereiht, obwohl der Hydraulikmechaniker in der Klassifizierung der Berufe unter Kennziffer 285 aufgeführt sei. Dem vom LSG gehörten Sachverständigen fehlten die fachlichen Voraussetzungen. Er habe angegeben, daß er sich mit dem Berufsfeld des Mechanikers nicht befasse und habe seine Kompetenz selbst bezweifelt. In der mündlichen Verhandlung habe das LSG auf Antrag der Klägerin die Beiladung des Arbeitgebers als Sachverständigen beantragt. Das LSG habe den Arbeitgeber beigeladen, den Beschluß aber erst nach dem 30. Juni 1988 - Tag der mündlichen Verhandlung - zugestellt; damit sei gleichzeitig der Antrag auf Anhörung des Arbeitgebers abgelehnt worden. Der Arbeitgeber hätte Wesentliches zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG für das Saarland vom 1. September 1988 - L 1 K 24/85 - aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen sowie die Revisionsbeklagte zu verurteilen, die von ihr ausgestellten Mitgliedsbescheinigungen nach § 517 ff RVO aufzuheben.



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Das Urteil des LSG ist nicht schon wegen des Unterlassens der notwendigen Beiladung des Arbeitgebers aufzuheben. An der Beiladung hat es tatsächlich nicht gefehlt. Das LSG hat sie am 22. Juni 1988 beschlossen und den Beschluß vor dem Erlaß des Urteils zugestellt. Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt ist die Beiladung zulässig (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG § 75 RdNr 5 und 14; Hennig/Danckwerts/König, Kommentar zum SGG § 75 Erl 2.1). Zwar ist es der Sinn und Zweck einer Beiladung, daß dem Beigeladenen die Möglichkeit gegeben wird, auf die Urteilsfindung Einfluß zu nehmen. Deshalb kann im Fall einer Beiladung nach der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, das rechtliche Gehör verletzt sein. Eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör hat aber die Klägerin nicht gerügt, und insbesondere hat auch der beigeladene Arbeitgeber keinen Verfahrensmangel geltend gemacht.

Die Beigeladenen waren beitragsberechtigt zur Beklagten und konnten sich von der Mitgliedschaft bei der Klägerin befreien lassen (§ 517 Abs 1 Reichsversicherungsordnung - RVO-). Sie gehören zu dem Mitgliederkreis, den die Beklagte nach § 4 der 12. AufbauVO idF durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. Juni 1975 (BGBl I 1536) aufnehmen durfte. Nach der am 1. Januar 1974 maßgebenden Satzung der Beklagten in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung sind beitragsberechtigt ua Mechaniker (Präzisionsfeinmechaniker). Der Klammerzusatz "Präzisionsfeinmechaniker" soll - wie das LSG zu Recht ausführt - aus dem Berufskreis der Mechaniker die Berufsgruppen herausheben, die die Beklagte als (mit den Gold- und Silberarbeitern) verwandte Berufsgenossen ansieht. Das sind solche Arbeitnehmer, die durch Präzision oder Feinheit der Arbeit qualifiziert sind (BSG SozR Nr 13 zu § 4 12. AufbauVO).

Das LSG hat festgestellt, daß die beigeladenen Arbeitnehmer als Waffenmechaniker einen Satzungsberuf ausübten. Es ist nicht erkennbar, daß es dabei den Begriff des Feinmechanikers (Präzisionsfeinmechaniker) im Sinne der Satzung der Beklagten verkannt hat. Die Klägerin beanstandet nicht, daß das LSG insoweit von der Klassifizierung der Berufe des Statistischen Bundesamtes und vom Grundwerk ausbildungs- und berufskundliche Informationen ausgegangen ist. Das LSG will die Ziffer 284 offenbar der Auslegung der Satzung zugrunde legen, um zu bestimmen, welche Berufe Satzungsberufe sind. Allerdings ist der Waffenmechaniker unter der Kennziffer 284 des Statistischen Bundesam-



tes nicht aufgeführt. Da aber der Beruf des "Waffenmechanikers" in der Klassifizierung der Berufe (Ausgabe 1975) überhaupt nicht erscheint, war zu prüfen, ob die Beigeladenen als Waffenmechaniker Tätigkeiten nach Ziffer 284 der Klassifizierung ausüben, die als Satzungsberufe anzuerkennen sind. Der entscheidende Schritt dabei bestand in der Feststellung von Tatsachen, nämlich der Feststellung, welche Tätigkeiten die Beigeladenen als Waffenmechaniker ausgeübt haben und ob diese einem Beruf nach Ziffer 284 entsprechen. Der Senat muß insoweit von der tatsächlichen Feststellung des LSG ausgehen, daß die Beigeladenen einen Satzungsberuf ausüben.

An die tatsächlichen Feststellungen des LSG ist der Senat gebunden, soweit dagegen keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG). Die Klägerin macht geltend, im Gegensatz zur Auffassung des LSG könnten die von den Beigeladenen zu bearbeitenden Geräte nicht als feinmechanische Erzeugnisse angesehen werden. Damit bestreitet sie eine Feststellung des LSG, ohne aber einen Verfahrensmangel zu rügen. In dem Vorbringen, der Arbeitgeber habe die Einstufung in die Kennziffer 284 ohne Wertung im Hinblick auf Feinheit und Präzision der Arbeit vorgenommen, kann keine Verfahrensrüge gesehen werden, denn das LSG hat sich nicht auf die Einstufung durch den Arbeitgeber gestützt. Eine Rüge der Verletzung des § 128 SGG mag allerdings dem Hinweis der Klägerin zu entnehmen sein, aus den Tätigkeitsdarstellungen des Arbeitgebers ergebe sich zB, daß die Tätigkeiten der Beigeladenen an den Großgeräten als hydraulikmechanische bezeichnet werden. Die Rüge greift aber nicht durch. Allerdings gibt der Arbeitgeber an, daß mehrere Beigeladene Tätigkeiten eines Hydraulikmechanikers ausübten. Es handelt sich aber nach den Tätigkeitsbeschreibungen des Arbeitgebers in diesen Fällen nur um einen Teil der Gesamttätigkeit des jeweiligen Beigeladenen. Deshalb hätte es zur Bezeichnung der Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG) näherer Angaben bedurft, warum das LSG seine Überzeugung, es handle sich um Waffenmechaniker, die einen Satzungsberuf ausübten, verfahrensfehlerhaft nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Die Behauptung, das LSG habe bei seiner Feststellung die Angaben des Arbeitgebers zu den Tätigkeiten eines Hydraulikmechanikers übersehen, hätte näher begründet werden müssen. Dazu hätte es eines Eingehens auf die Tätigkeiten der Beigeladenen in jedem einzelnen Fall mit Tätigkeiten eines Hydraulikmechanikers bedurft.

Die Klägerin rügt, dem vom LSG angehörten Sachverständigen hätten die fachlichen Voraussetzungen für die Begutachtung gefehlt. Mit der Auswahl des Sachverständigen kann das Gericht die Grenzen der tatrichterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) überschreiten. Das ist insbesondere der Fall, wenn Kriterien nicht beachtet worden sind, die generell die Unzulänglichkeit eines erstatteten Gutachtens ergeben können, und wenn die für die Beweiswürdigung angegebenen Gründe das Gegenteil nicht erkennen lassen (BSG SozR 3870 § 3 SchwbG Nr 5). Die Ernennung des Sachverständigen W. zur Begutachtung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Mechanik könnte zweifelhaft sein, weil



Herr W. Sachverständiger für Stahlbau, Schweiß- und Schlosserarbeiten ist. Seine Kompetenz im vorliegenden Fall hat das LSG nicht begründet. Eine ausdrückliche Begründung war aber hier entbehrlich, da der Sachverständige selbst Zweifeln an seiner Kompetenz entgegengetreten ist mit der Erklärung, er habe sich von der Kammer aus mit dem Berufsfeld der Mechaniker beschäftigt und könne auch hierüber Auskunft geben. Wenn sich das LSG durch diese Behauptung der Fachkunde hat überzeugen lassen, so ist insoweit ein Überschreiten der Grenzen der freien Beweiswürdigung nicht zu erkennen.

Schließlich hat die Klägerin die "Beiladung des Arbeitgebers als Sachverständigen" beantragt. Sie rügt, das LSG habe ihren Antrag auf Anhörung des Arbeitgebers mit der Beiladung und gleichzeitigen Bestimmung des Termins zur Verkündung einer Entscheidung abgelehnt. Damit habe es gegen § 103 SGG verstoßen. Der Arbeitgeber hätte Wesentliches zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Mit dieser Rüge kann die Klägerin keinen Erfolg haben. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, einen Beigeladenen als Sachverständigen zu hören. Das Gericht muß aber nur beim Vorliegen besonderer Gründe das Gutachten eines zweiten Sachverständigen einholen, wenn es schon von dem ersten Gutachten überzeugt ist. Vom Gutachten des Sachverständigen W. war das LSG überzeugt. Ein Verfahrensmangel liegt nur vor, wenn sich das Gericht zur Einholung eines zweiten Gutachtens hätte gedrängt fühlen müssen. Für die Rüge dieses Mangels bedarf es einer näheren Begründung dafür, daß die Aufklärungspflicht verletzt ist (BSGE 1, 91, 94). Der Revisionsbegründung der Klägerin kann insoweit lediglich die Behauptung entnommen werden, der Sachverständige W. sei nicht kompetent gewesen; wie dargelegt greift sie nicht durch. Außerdem hat die Klägerin nicht dargelegt, wozu der Arbeitgeber hätte gehört werden sollen und welchen Beitrag er noch zur Aufklärung des Sachverhalts hätte leisten können. Er hatte die Tätigkeiten der Beigeladenen im einzelnen beschrieben. Inwieweit er diese Behauptung auch dahin auswerten könnte, ob es sich um Satzungsbeurufe gehandelt hat, hätte näherer Darlegung bedurft.

Eine Aufhebung der Mitgliedsbescheinigungen kann die Klägerin nicht verlangen, denn die Beigeladenen zu 1) bis 26) sind Mitglieder der Beklagten.

Aus allen diesen Gründen kann die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

